



---

## Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät

---

### Anhang zur Studienordnung

#### Computergestützte Wissenschaften

---

Studienstufe: Bachelor

---

Programmformat: 60 (auf Bachelorstufe), Minor 30 (auf Bachelorstufe oder komplementär auf Masterstufe)

---

#### Inhalt des Programms

Im Rahmen eines Bachelorstudiengangs wird das Minor-Studienprogramm Computational Science zu 30 oder 60 ECTS Credits angeboten. Im Rahmen eines Masterstudiengangs wird das Minor-Studienprogramm Computational Science zu 30 ECTS Credits angeboten. Das Minor-Studienprogramm Computational Science auf Masterstufe entspricht als komplementäres Minor-Studienprogramm dem Minor-Studienprogramm zu 30 ECTS Credits der Bachelorstufe.

---

#### Weitere Informationen zu Zulassung, Voraussetzungen

Einige Module des Minor-Studienprogramms setzen Kenntnisse in Linearer Algebra und Analysis voraus («MAT 111 Lineare Algebra I» oder «MAT 141 Lineare Algebra für die Naturwissenschaften» oder ein gleichwertiges Modul sowie «MAT 121 Analysis I» oder «MAT 182 Analysis für die Naturwissenschaften» oder ein gleichwertiges Modul). Studierende, die über diese Vorkenntnisse nicht verfügen, jedoch Kurse des Minor-Programms mit entsprechenden mathematischen Anforderungen besuchen möchten, müssen zuvor gegebenenfalls MAT 141 und/oder MAT 182 absolvieren. Letztere Module können nicht als Wahlmodule angerechnet werden.

---

#### Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen eines Minor-Studienprogramms in Computational Science (30 oder 60 ECTS Credits) sind in der Lage, Computerprogramme mäßiger Komplexität in einer höheren Programmiersprache zu verfassen, und diese Programme dazu zu benutzen, um Datensätze zu analysieren und/oder naturwissenschaftliche Modelle zu simulieren. Das Minor-Studienprogramm Computational Science ist demzufolge transdisziplinär angelegt. Neben der Vermittlung von Kenntnissen im Basisfach Informatik (Wahlpflichtmodule N0) sollen Einblicke in verschiedene wichtige Anwendungsfelder des wissenschaftlichen Rechnens gewährt werden. Je nach Umfang des Minors werden ein (N1 oder N2) oder zwei Anwendungsfelder werden aus folgender Liste ausgewählt:

- 1- Datenanalyse in den Naturwissenschaften (N1)
  - 2- Simulationen in den Naturwissenschaften (N2)
  - 3- Bioinformatik (N3)
  - 4- Neuroinformatik (N4)
- 

#### Kombinationsverbote

Studierende, die vom Mono-, Major- oder Minor-Studienprogramm in Informatik an der UZH oder einer anderen Hochschule ausgeschlossen wurden, können nicht zum Minor-Studienprogramm Computergestützte Wissenschaften (60 ECTS Credits) zugelassen werden.

Der Minor Computational Science 30 auf Masterstufe darf nicht kombiniert werden mit einem spezialisierten Master in Computational Science.

---

## Studienplan

Programmstruktur	Bestehensvoraussetzungen	
	Minor 60 ECTS Bachelorstufe	Minor 30 ECTS Bachelorstufe oder komplementär auf Masterstufe
	10 ECTS Credits müssen aus dem Wahlpflichtblock Informatik N0 gewählt werden.	5 ECTS Credits müssen aus dem Wahlpflichtblock Informatik N0 gewählt werden.
	Mindestens 15 ECTS Credits müssen aus je 2 Katalogen aus 4 Möglichkeiten N1, N2, N3 oder N4 ausgewählt werden.	Mindestens 15 ECTS Credits müssen entweder aus Katalog N1 oder N2 ausgewählt werden.
	ESC 403 muss zwingend ausgewählt werden, falls N1 gewählt wird. ESC 201 muss zwingend ausgewählt werden, falls N2 gewählt wird. BIO 390 muss zwingend ausgewählt werden, falls N3 gewählt wird. INI 401 muss zwingend ausgewählt werden, falls N4 gewählt wird.	ESC 403 muss zwingend ausgewählt werden, falls N1 gewählt wird. ESC 201 muss zwingend ausgewählt werden, falls N2 gewählt wird.
	Es müssen weitere Module aus den Blöcken N0, N1, N2, N3, N4 oder N5 gewählt werden, sodass insgesamt 60 ECTS-Credits erreicht werden.	Es müssen weitere Module aus den Blöcken N0, N1, N2, N3, N4 oder N5 gewählt werden, sodass insgesamt 30 ECTS-Credits erreicht werden.
Total	60 ECTS	30 ECTS

## Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Bachelorstudienprogramm am 1. August 2026 oder später beginnen.

### Übergangsregelung

Studierende, die das Masterstudienprogramm vor dem 1. August 2026 begonnen haben, können dieses gemäss der bisherigen Studienordnung bis spätestens 31. Juli 2028 abschliessen.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 22. April 2021, geändert am 12. März 2026, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 8. Juni 2021 und im verkürzten Verfahren durch die Prorektorin Studium und Lehre am 26. Februar 2026.